

# **S A T Z U N G**

## **„Stadtsportverband Bad Dürkheim e.V.“**

**Von der Mitgliederversammlung genehmigte Fassung vom 31.3.2017**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Die Vereinigung der Sportvereine der kreisangehörigen Stadt Bad Dürkheim trägt den Namen „Stadtsportverband Bad Dürkheim e.V.“.
2. Der „Stadtsportverband Bad Dürkheim e.V.“ hat seinen Sitz in Bad Dürkheim und ist in das Vereinsregister für Bad Dürkheim eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

1. Der „Stadtsportverband Bad Dürkheim e.V.“ ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig, sportfremde Bestrebungen sind ausgeschlossen.
2. Der „Stadtsportverband Bad Dürkheim e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, der übergeordneten Verbände und öffentlichen Verwaltungen.
  - b) Organisation und Durchführung von gemeinsamen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.
  - c) Förderung des Sports, insbesondere durch Werbemaßnahmen, wie Erwerb des Sportabzeichens, Aufklärungsaktionen über Wert und Notwendigkeit des Sportes und Angebote von vereinsübergreifenden Kursen.
  - d) Förderung der Jugendpflege und des Jugendaustausches

Diese Aufgaben erfüllt der „Stadtsportverband Bad Dürkheim e.V.“ unter Wahrung der organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit seiner Mitglieder.

4. Das Ziel des Vereins ist die vereinsübergreifende Interessensvertretung aller Sportvereine innerhalb der Stadt Bad Dürkheim. Der „Stadtsportverband Bad

Dürkheim e.V.“ betrachtet sich als Bindeglied zwischen den Sportvereinen einerseits sowie insbesondere der Stadt Bad Dürkheim und weiteren öffentlichen Einrichtungen und Interessensgruppen andererseits.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Aufgaben des „Stadtsporverbandes Bad Dürkheim e.V.“ im Einzelnen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des „Stadtsporverbandes Bad Dürkheim e.V.“ kann jeder Verein werden bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
  - a) Der Verein ist Mitglied eines Fachverbandes des Sportbundes Pfalz oder gehört über seinen Fachverband dem Deutschen Olympischen Sportbund an
  - b) Der Sportverein hat seinen Sitz in Bad Dürkheim.
  - c) Der Verein erkennt die Satzung des „Stadtsporverbandes Bad Dürkheim e.V.“ an.
2. Die Aufnahme in den „Stadtsporverband Bad Dürkheim e.V.“ erfolgt auf schriftlichen Antrag des Vereinsvorstands unter Nachweis der Erfüllung des § 3 Abs.1.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins.

1. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
2. Ein Mitglied, das groblich oder vorsätzlich gegen Satzung, Beschlüsse der Organe oder Zweck des „Stadtsporverbandes Bad Dürkheim e.V.“ verstößt, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung innerhalb von 4 Wochen eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht am Vermögen und auf Leistungen des „Stadtsportverbandes Bad Dürkheim e.V.“.

## **§ 5 Beiträge**

1. Der „Stadtsportverband Bad Dürkheim e.V.“ kann für jedes Jahr einen Beitrag, dessen Höhe, Fälligkeit und Modalität von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, erheben.
2. Neue Mitglieder
  - a. die im Verlauf des 1. Halbjahres (Datum des Aufnahmeantrages 1.1. – 30.6.) dem Stadtsportverband beitreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag
  - b. die im Verlauf des 2. Halbjahres (Datum des Aufnahmeantrages 1.7. – 31.12.) dem Stadtsportverband beitreten, zahlen den halben Jahresbeitrag (aufgerundet)

## **§ 6 Pflichten, Rechte**

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Betreuung und Beratung in allen Fragen, die gemeinsame Ziele des Sports im Bereich des Verbandes betreffen.
2. Die Satzung und die Beschlüsse der Organe des „Stadtsportverbandes Bad Dürkheim e.V.“ sind für alle Mitglieder verbindlich.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag fristgerecht zu entrichten.

## **§ 7 Organe**

Organe des „Stadtsportverbandes Bad Dürkheim e.V.“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus Vorstand, dem Beirat und den Delegierten der Mitgliedervereine. Sie ist das oberste Organ des „Stadtssportverbandes Bad Dürkheim e.V.“.
2. Es ist jedes Jahr im 1. Drittel des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende<sup>1</sup>, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes der Kassenprüfer
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des Vorstandes:
    - 1. Vorsitzender
    - 2. Vorsitzender
    - Vorstand Finanzen
    - Vorstand Schriftwesen
    - Vorstand ‚Deutsches Sportabzeichen‘
    - Vorstand Jugendarbeit
    - Vorstand Kultur, Bildung und Events (insbes. Sportlerball)
    - Vorstand Vereins- und Sport-Koordination sowie Kooperationen
  - d) die Wahl der Beisitzer:
    - maximal 7 Beisitzer
  - e) die Wahl der Kassenprüfer:
    - 2 Hauptprüfer
    - 1 Ersatzprüfer
  - f) die Festsetzung und die Fälligkeit des Jahresbeitrags
  - g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge und sonstige Angelegenheiten des „Stadtssportverbandes Bad Dürkheim e.V.“.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Möglich ist auch die Einberufung der Mitgliederversammlung per elektronische Medien zu übermitteln. Die Einladung richtet sich an alle Mitglieder. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des „Stadtssportverbandes Bad Dürkheim e.V.“ erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangt wird.

---

<sup>1</sup> Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese impliziert aber immer auch die weibliche Form.

5. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Sie müssen spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung (Absendedatum) beim Vorstand eingereicht werden. Die Übermittlung der Anträge kann schriftlich per Post oder per elektronische Medien erfolgen. In der Versammlung selbst können nur Dringlichkeitsanträge gestellt werden, wenn diese mit einfacher Stimmenmehrheit zugelassen wurden.
6. a) Jedes Mitglied des Vorstandes sowie des Beirates hat 1 Stimme.  
b) Jedes Mitglied bis 100 Mitglieder hat 3 Stimmen. Pro weitere angefangene 100 Mitglieder erhöht sich die Zahl jeweils um 1 Stimme. Die Stimmen in ihrer Gesamtheit können durch einen Delegierten des Mitgliedes abgegeben werden. Zur Stimmabgabe sind nur volljährige Personen berechtigt.  
c) Die Stimmenanzahl der Mitglieder wird jedes Jahr neu festgestellt. Grundlage zur Ermittlung der Stimmenanzahl ist die aktuelle Meldung der Bestandserhebung des Jahres an den Sportbund Pfalz oder den zuständigen Fachverband des Deutschen Olympischen Sportbundes. Schwankungen in den Mitgliedszahlen innerhalb eines Kalenderjahres führen nicht zu einer Änderung der Stimmenzahl eines Mitglieds.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung (siehe Ziffer 4) ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen und Wahlen sowie auf Erhebung von Beiträgen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Vorstand Finanzen
  - d) dem Vorstand Schriftwesen
  - e) Vorstand ‚Deutsches Sportabzeichen‘
  - f) Vorstand Jugendarbeit
  - g) Vorstand Kultur, Bildung und Events
  - h) Vorstand Vereins- und Sport-Koordination
2. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des „Stadtsporverbandes Bad Dürkheim e.V.“ zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - i) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts

Die Aufgaben des Vorstandes im Einzelnen werden durch die Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird, geregelt.

4. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen. Der Begriff „wichtige Angelegenheiten“ ist durch die Geschäftsordnung definiert.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
  - a) maximal 7 Beisitzern
  - b) einem von der Stadt Bad Dürkheim entsandten beratenden Vertreter
2. Die sieben Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeder Beisitzer ist einzeln zu wählen.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen.
4. Der Beirat tagt in der Regel immer gemeinsam mit dem Vorstand.

## **§ 11 Protokollierung der Beschlüsse**

Die in der Mitgliederversammlung, im Beirat und im Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren die Kassenprüfer. Sie sollen nicht länger als vier Jahre hintereinander tätig sein. Die Kassenunterlagen sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen und es ist ein schriftlicher Bericht zur Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 13 Vertretungen**

Der „Stadtsporverband Bad Dürkheim e.V.“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des „Stadtsporverbandes Bad Dürkheim e.V.“ kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelstimmenvmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) vom Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidrittel seiner Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- b) von mindestens Eindrittel der Mitglieder des „Stadtsporverbandes Bad Dürkheim e.V.“ schriftlich gefordert wird.

Bei Auflösung des „Stadtsporverbandes Bad Dürkheim e.V.“ oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des „Stadtsporverbandes Bad Dürkheim e.V.“ an die Stadt Bad Dürkheim, die es ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 31.3.2017 tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Dürkheim, den 31.3.2017